

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vetsch frei gmbh, Zürich

Zürich, 17. Februar 2017
Seite 1/4

Die vorliegenden AGB regeln sämtliche Beziehungen zwischen der vetsch frei gmbh (nachfolgend als «Agentur» bezeichnet) und ihren Auftraggebern.

1. DIENSTLEISTUNGEN DER AGENTUR

Die Agentur erbringt ihre Dienstleistungen gemäss einem separatem Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, gemäss ihrer Offerte.

2. SORGFALTPFLICHTEN, GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und weisungskonform zu erledigen. Die Agentur wird die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen wahren und insbesondere die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers dort schützen, wo der Agentur Einblick gewährt wurde.

3. AUFTRAGSABWICKLUNG

3.1 Die Agentur arbeitet mit modernsten Mitteln.

3.2 Daten, die der Agentur als Speichermedien geliefert werden, ist der Auftraggeber verantwortlich Sicherheitskopien im Doppel zu führen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für fehlerhaft oder unvollständig gelieferte Daten. Für Datenverluste lehnt die Agentur ausdrücklich jegliche Haftung ab. Virenverseuchte Datenträger werden nicht bearbeitet. Der Agentur übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Originale etc. werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu tragen und zu versichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agentur vorgängig auf den CHF 1000.- übersteigenden Wert von Daten und Unterlagen aufmerksam zu machen.

3.3 Mangelhafte oder unvollständige Manuskripte sind durch den Auftraggeber zu bereinigen bzw. zu ergänzen. Soweit die Bereinigung bzw. Ergänzung durch die Agentur vorzunehmen ist, wird dieser Aufwand dem Auftraggebern in Rechnung gestellt.

3.4 Die Agentur setzt voraus, dass der Auftraggeber für die zur Verfügung gestellten Daten und Vorlagen die erforderlichen Rechte besitzt. Daten und Vorlagen mit einem Urheberrechtshinweis eines Dritten werden von der Agentur nur bearbeitet, wenn der Auftraggeber den schriftlichen Nachweis für das entsprechende Reproduktionsrecht erbringt.

3.5 Das Erstellen von für die Erfüllung des Auftrages benötigten Skizzen, Entwürfen, Gestaltungsvorschlägen, Originalen, fotografischen Arbeiten, Stanzformen etc. durch die Agentur wird dem Auftraggebern in Rechnung gestellt. Letzteres gilt auch für Werkzeuge, die für die Auftragsabwicklung durch die Agentur hergestellt oder beschafft worden sind.

3.6 Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Layoutanpassungen, Umbruchänderungen, Programmierungsänderungen etc.) sind in der Offerte nicht enthalten und werden dem Auftraggebern zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.7 Bei ungenügender Spezifikation eines Auftrages ist die Agentur frei, Satz, Grafik bzw. Screendesign in Bezug auf Gestaltung und Farbe so zu wählen, wie sie es aufgrund ihrer Erfahrung als richtig erachtet.

3.8 Das «Gut zum Druck», resp. «Ready-to-Screen» ist der Agentur vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Für Fehler, die vom Auftraggeber übersehen werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

3.9 Im Übrigen bleiben branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material ausdrücklich vorbehalten.

4. URHEBERRECHT

4.1 Grundsatz

Die Urhebernutzungsrechte an den von der Agentur geschaffenen Werken (Kommunikationskampagnen, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, Design, grafische Entwürfe und Skizzen, Texte, Bilder, Fotos, Ton, Filme, Etiketten, Packungen, Markensignete, Anzeigen, Radio- und Fernsehspots, Plakate, Online-Lösungen etc.) verbleiben bei der Agentur. Die Agentur verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992. Die Agentur ist berechtigt, die Urheberschaft an ihren Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

4.2 Nutzungsumfang und -rechte

Der Umfang der erlaubten Nutzung an den von der Agentur geschaffenen Werken ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus ihrer Offerte. Die von der Agentur geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Ebenso dürfen Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, nur im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung der von der Agentur geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Ein Recht zur Bearbeitung der von der Agentur geschaffenen Werke wird nicht eingeräumt. Für jede Verwendung und jede ausserhalb des vereinbarten Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Agentur einzuholen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis der Agentur Änderungen an den von der Agentur geschaffenen Werken vorzunehmen. Jede über den Auftrag hinaus gehende Nutzung sowie jede Bearbeitung von Werken der Agentur zieht die Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 4.3 nach sich.

4.3 Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Agentur sowie von Präsentationsvorschlägen verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 50% des Auftragsvolumens. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der oben genannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.

4.4 Präsentation, Pitch

Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von Konzepten und Ideen der Agentur, die dem Auftraggeber im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung der Agentur. Die Bestimmungen in Ziff. 4.1 – 4.3 finden sinngemäss Anwendung.

5. BEIZUG DRITTER

Die Agentur ist berechtigt, Dritte, deren Leistung die Agentur für die Auftragsabwicklung benötigt, auf Rechnung des Auftraggebers beizuziehen. Die auf den Namen des Auftraggebers ausgestellten Rechnungen Dritter werden von der Agentur geprüft und an den Auftraggeber weitergeleitet. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit und die Bezahlung von Rechnungen Dritter.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter, welche die Agentur vom Auftraggeber erhält, kann die Agentur ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten doch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt der Agentur allen daraus entstandenen Schaden. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter.

7. HAFTUNG

Die Haftung der Agentur wird auf das gesetzlich zulässige Mass beschränkt. Darüber hinaus haftet die Agentur nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandenen Schaden. In jedem Fall ist die Haftung auf die Hälfte des jährlichen Honorars oder des vereinbarten Auftrags beschränkt.

8. HONORAR

8.1 Auftragsvorbesprechung

Die erste Besprechung für einen Auftrag sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Verhandlungen und Vorleistungen, die über das Erstellen von Offerten-Grundlagen hinausgehen, sind entschädigungspflichtig.

8.2 Honorarabrechnung

Das Honorar der Agentur bemisst sich nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) oder wird fix (Budget) vereinbart. Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte geregelt.

8.3 Mehraufwand

Die Agentur gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen.

8.4 Präsentation, Pitch

Die Agentur erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen (z.B. Pitch) über geplante Aktivitäten ist die Agentur berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte, bemisst sich das Honorar nach Stundensatz gemäss branchenüblichen Ansätzen.

8.5 Reduktion oder Annullierung

Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat die Agentur Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat die Agentur das Recht: a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten; b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

8.6 Zahlungsmodalitäten

Die offerierten oder bestätigten Preise sind Nettopreise zuzüglich MwSt., soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist. Die von der Agentur erbrachten Leistungen werden grundsätzlich beim Stande «Gut zum Druck», resp. «Ready-to-Screen» fakturiert. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Mehraufwand gemäss Ziff. 3 vorne wie Vorlagen- oder Manuskriptüberarbeitung, Änderungen, Erstellen von Reproduktionsunterlagen und Werkzeugen, Autorkorrekturen, Änderungen nach erfolgtem «Gut zum Druck» etc., welcher vom Auftraggeber verursacht worden ist, wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen der Agentur sind innerhalb einer Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen zu bezahlen. Abzüge irgendwelcher Art durch den Auftraggeber sind nur dann zulässig, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Dauert die Abwicklung eines Auftrages länger als zwei Monate, ist die Agentur berechtigt, vom Auftraggeber angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur behält sich dies falls das Recht vor, Verzugszinsen von 10% p.a. einzufordern. Das Verrechnungsrecht an Forderungen der Agentur ist ausgeschlossen.

8.7 Mehrwertsteuer

Die von der Agentur erstellten Offerten und alle weiteren Honorar- und Preisangaben verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie allenfalls weitere gesetzlich geschuldete Abgaben oder Gebühren.

9. VORBEHALT

Die Agentur behält sich an allen im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Erzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung die Übergabe vor.

10. KENNZEICHNUNG

Die Agentur behält sich vor, Quell- und Impressums Angaben an ihren Arbeiten anzubringen. Die Agentur behält sich vor, den Auftraggeber im Rahmen der Public Relations z.B. in seiner Auftraggeber Liste, zu nennen. Ebenso behält sie sich vor, die Auftragsarbeiten im Rahmen der Public Relations z.B. in Portfolios, Büchern, im Web oder in sonstigen Medien, zu publizieren.

11. TERMINE / REKLAMATION / SCHADENERSATZ

Kann die Agentur die vereinbarten Termine nicht einhalten, hat der Auftraggeber ihr eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Diese Frist beginnt mit der Zustellung eines Mahnschreibens an die Agentur. Ein Schadenersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen auf Auftraggeberseite – entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von 10 Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Auftraggeber ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung durch die Agentur zu. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

12. BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT

Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung. Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, unter gleichzeitiger Abgeltung aller bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneten oder verrechenbaren Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.) Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

13. DATEN UND UNTERLAGEN

Die Agentur bewahrt die von ihr für den Auftraggeber erstellten Daten und Unterlagen nach Beendigung der Zusammenarbeit gegen Kostenerstattung während zehn Jahren auf. Die Herausgabe von Daten ist nicht Bestandteil des Vertrages und erfolgt gegen Vereinbarung eines Honorars.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Agentur behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern, neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

15. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Diese ABG sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Agentur unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der Agentur.